



## Medienmitteilung

Zürich, 1. Oktober 2021

### **Grosse Gastrounternehmen sollen Härtefallmittel des Bundes erhalten**

**Die Finanzkommission (FIKO) hat einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat die Zustimmung zum Gesetz über die Verwendung der Zusatzbeiträge der Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen zu beantragen (5753). Dieses ermöglichte es dem Kanton, die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Härtefallmittel zur Unterstützung grosser Gastrounternehmen zu verwenden.**

Aus der sogenannten «Bundesratsreserve» stehen dem Kanton Zürich höchstens 60 Millionen Franken zur Verfügung. Bei der Vergabe dieser Gelder kann er von den bisherigen Höchstgrenzen abweichen. Nach dem Willen des Bundes soll das Geld an Unternehmen fliessen, die mit einem Umsatzrückgang von über 40 Millionen Franken infolge Covid-19-Massnahmen besonders betroffen sind und an denen ein gewichtiges kantonales Interesse besteht. Den Hintergrund für den Erlass des neuen Gesetzes bilden Motionen aus dem National- und dem Ständerat, die vor allem auf eine zusätzliche Unterstützung für sehr grosse Verpflegungsbetriebe abzielten.

Der Kanton benötigt für die Umsetzung der ergänzenden Unterstützung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes eine eigene Rechtsgrundlage, weil die Voraussetzungen des Bundesrechts konkretisierungsbedürftig sind. Klar umschrieben werden soll namentlich der Kreis der besonders betroffenen Unternehmen, an denen ein gewichtiges kantonales Interesse besteht. Die Gastronomie zählt zu den beschäftigungsstärksten Branchen im Kanton Zürich und wurde, wie auch Erhebungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gezeigt haben, von den Massnahmen zur Pandemiebekämpfung besonders schwer getroffen.

Entsprechend richtet sich das Gesetz an Unternehmen aus der Gastronomiebranche mit Sitz im Kanton Zürich, die zahlreiche Betriebe innerhalb und ausserhalb des Kantons führen und in einem einzigen Unternehmen vereinen. Sie konnten in den vorangegangenen Zuteilungsrunden jeweils nur einen einzigen Beitrag im Kanton Zürich beantragen, und dieser war durch Höchstsummen begrenzt. Diesen Unternehmen soll mit diesem Gesetz geholfen werden, wobei sie die ungedeckten Kosten werden nachweisen müssen.

Weil die rechtlichen Grundlagen des Bundes nur noch bis Ende Jahr gültig sind, beantragt die FIKO (gleichlautend wie der Regierungsrat) dem Kantonsrat, das Gesetz für dringlich zu erklären.

#### *Kontakt:*

Kommissionspräsident: Tobias Langenegger (SP, Zürich), 079 274 09 50